

Richtlinie über die Verwendung von Studienbeiträgen an der Universität Hildesheim

§ 1

Verwendungszweck der Studienbeiträge

- (1) Die Universität Hildesheim sieht vor, entsprechend ihrem Leitbild Studierende bei der Verwendung der Studienbeiträge verantwortlich zu beteiligen.
- (2) Die Einnahmen aus den Studienbeiträge werden zur Verbreiterung und Ergänzung des Lehrangebots und der Verbesserung der allgemeinen Studienbedingungen eingesetzt.
- (3) Zur Sicherstellung der Partizipation der Studierenden entscheidet die Kommission nach § 2 eigenverantwortlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über die Verwendung eines Anteils der Studienbeiträge. Darüber hinaus wird die verantwortliche Beteiligung der Studierenden durch Mitbestimmungs- und Kontrollfunktionen sichergestellt. Hierzu wird eine Kommission gemäß § 3 eingerichtet. Wesentliches Ziel ist die Herstellung von Transparenz hinsichtlich der Verwendung der Studienbeiträge.

§ 2

Kommission für Studienbeiträge (KfS) (paritätisch besetzt)

- (1) Die KfS berät über Anträge von gesamtuniversitärer Bedeutung. Die Antragsstellung muss eine schriftliche Begründung des/ der Antragssteller/s über die gesamtuniversitäre Bedeutung beinhalten. Die Anträge können bei den Fachbereichen I-IV, der zentralen Qm-Kommission oder der fachbereichsübergreifenden QM-Studienkommission Lehramt gestellt werden. Diese dienen als Antragsfilter und entscheiden, ob ein Antrag an die Kommission für Studienbeiträge weitergeleitet wird oder nicht.
- (2) Den Vorsitz der Kommission führt der Vizepräsident für Lehre ohne Stimmrecht.
- (3) Die KfS setzt sich zusammen aus sechs Studierenden, zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, zwei Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie zwei Mitgliedern der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung.
- (4) Die studentischen Mitglieder der dezentralen QM-Studienkommissionen wählen jeweils ein Mitglied der Studierendengruppe als Vertreter in der Kommission. Die studentischen Mitglieder der fachbereichsübergreifenden Studienkommission Lehramt wählen zwei weitere studentische Mitglieder.
- (5) Die weiteren Mitglieder der Kommission werden durch den Senat nach Gruppen gewählt.
- (6) Die Wahlen der studentischen Vertreter erfolgen für ein Jahr, die Wahl der weiteren Mitglieder für zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen sollen sich auch auf eine Ersatzperson erstrecken.
- (7) Der Kommission gehört mit beratender Stimme die Gleichstellungsbeauftragte der Universität an.

§ 3

Kontroll- und Berichtskommission (paritätisch besetzt)

- (1) Die Paritätische Kontroll- und Berichtskommission ist zuständig für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Studienbeiträge auf zentraler und dezentraler Ebene an der Universität Hildesheim. Die Kommission wird kalenderjährlich einen Bericht über die verwendeten Studienbeiträge erstellen und diesen der Hochschulöffentlichkeit vorlegen.
- (2) Den Vorsitz der Kommission führt der Hauptamtliche Vizepräsident ohne Stimmrecht.
- (3) Die Kommission setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern der Studierendengruppe, zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und zwei Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreter im Senat durch den Senat gewählt. Die Wahl der studentischen Vertreter erfolgt im Einvernehmen mit dem StuPa und dem AStA.
- (5) Die Vorschläge der Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll eine gleichmäßige Partizipation aller Fachbereiche vorsehen.
- (6) Die Wahlen der studentischen Vertreter erfolgen für ein Jahr, die Wahl der weiteren Mitglieder für zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen sollen sich auch auf eine Ersatzperson erstrecken.
- (7) Der Kommission gehört mit beratender Stimme die Gleichstellungsbeauftragte der Universität an.

§ 4

Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Präsidiums in Kraft. Die Kommissionen nach den §§ 2 und 3 werden erstmals im Wintersemester 2009/2010 eingesetzt. Die Einsetzung erfolgt vorerst für zwei Jahre. Im Anschluss erfolgt eine Evaluation.